

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.09.2004

1815. Interpellation von Ruth Anhorn und Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Verkehrszählungen, Angaben über Zweck und Einsatz von Geräten

Am 31. März 2004 reichte Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) und Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/178 ein:

In letzter Zeit wurden an verschiedenen Orten in der Stadt Zürich so genannte „Lo-Traffic“ Geräte zur Verkehrszählung aufgestellt und nach einer bestimmten Zeit wieder entfernt.

Die Interpellanten bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat zu welchem Zweck diese Kontrollen veranlasst?
2. Wie lange dauern die jeweiligen Einsätze der Geräte?
3. Wie viele Geräte sind gesamthaft in der Stadt im Einsatz?
4. Welche Kosten entstehen der Stadt Zürich durch das ganze Projekt?
5. Welche Daten werden bei den Messungen erfasst? Werden insbesondere erfasst:
 - a) Fahrzeuge, wenn ja, wird unterschieden nach Fahrzeugkategorie?
 - b) Werden Kontrollschilder erfasst und registriert?
 - c) Geschwindigkeit? Wenn ja, die Geschwindigkeiten sämtlicher Fahrzeuge oder lediglich Geschwindigkeitsübertretungen?
 - d) Werden Fussgänger erfasst, wenn ja, welche Daten?
6. Welche Daten werden gespeichert? Weshalb und wie lange?
7. Wem werden die Daten zugänglich gemacht?
8. Wurden durch die Messungen bereits konkrete Ergebnisse erzielt?
9. Wer wird zu welchem Zeitpunkt über die Resultate orientiert?
10. Wer will mit diesen Kontrollen was erreichen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Innerhalb der Stadtverwaltung besitzt die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Sonderleistungen, ein Verkehrsdatenerfassungsgerät vom Typ „Lo Traffic“, einem batteriebetriebenen Laser-Scanner zur Auswertung von Verkehrsdaten. Die Dienstabteilung Verkehr mietet nach Bedarf ein weiteres Gerät bei der Herstellerfirma LogObject. Die Geräte werden zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben, aber auch zur Beurteilung von Bürgeranliegen verwendet.

Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben:

Für Fragen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsmanagements ist in der Stadt Zürich die Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartements zuständig. In den Bereichen Verkehrssicherheit und -planung spielen gefahrene Geschwindigkeiten und Verkehrsmengen eine wesentliche Rolle. Die Dienstabteilung Verkehr ist bereits von Bundesrechts wegen zu Verkehrserhebungen der genannten Art verpflichtet, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht:

Die Stadt Zürich hat insgesamt 122 Tempo-30-Zonen eingeführt und 34 Begegnungszonen (vormals: Wohnstrassen) signalisiert. Weitere Zonen sind geplant. Die Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28. September 2001 schreibt vor, dass vor der Einführung solcher Zonen

Verkehrserhebungen über das vorhandene Geschwindigkeitsniveau und die Verkehrsmengen durchgeführt werden müssen. Weiter müssen die realisierten Massnahmen anschliessend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Bürgeranliegen:

Des Weiteren gelangen immer wieder besorgte Bürgerinnen/Bürger an die Dienstabteilung Verkehr oder die Stadtpolizei, weil sie in ihrem Quartier ein zu schnelles Fahren oder ein zu grosses Verkehrsaufkommen festzustellen glauben. Mit Hilfe eines Verkehrsdatenerfassungsgeräts kann das Geschehen objektiv überprüft werden. Ausserdem ist auch zur Beantwortung politischer Vorstösse häufig ein Erheben und Auswerten entsprechender Daten nötig. Die Datenerhebungen erfolgen bei der Dienstabteilung Verkehr durch die Firma LogObject. Bei der Stadtpolizei erfolgt die Disposition des Gerätes und die Datenauswertung in eigener Regie, den Transport übernimmt eine private Firma.

Zu Frage 2: Die Geräte werden jeweils rund 1 Woche an einem Standort eingesetzt, was erlaubt, das Verkehrsgeschehen sowohl an Werktagen als auch an Wochenenden zu beurteilen.

Zu Frage 3: Siehe Beantwortung von Frage 1.

Zu Frage 4: Die Stadtpolizei hat im Jahre 2003 für Fr. 50 000.-- ein Messgerät vom Typ „Lo Traffic“ beschafft. Disposition des Gerätes und Datenauswertung erfolgen in eigener Regie. Der Transport erfolgt jeweils durch eine private Firma, was Kosten von Fr. 600.-- pro Messstandort verursacht. Die Kosten pro Einsatzwoche eines Mietgerätes, wie es die Dienstabteilung Verkehr benützt, belaufen sich samt Kosten für die Datenauswertung auf Fr. 2700.--. Durch die Dienstabteilung Verkehr wurden 2003 15 solcher Messungen mit dem Zielgerät durchgeführt.

Zu Frage 5: Das Gerät wird in Fällen eingesetzt, wo es darum geht, Ursachen bestimmter Problemfelder wie Tempoüberschreitungen oder ein zu grosses Verkehrsaufkommen an einem bestimmten Ort zu verifizieren und mögliche Massnahmen festzulegen. Mit dem technischen Einsatz von „Lo Traffic“ ist es möglich, bedeutend mehr Daten in besserer Qualität zu erheben als mit herkömmlichen Radar- und Lasermessgeräten, wodurch häufig auf teure Gutachten verzichtet werden kann. Kennzeichen können nicht erfasst werden, die anonyme Datenerfassung ist damit gewährleistet. Im einzelnen können folgende Daten erhoben werden:

- Anzahl Fahrzeuge pro Richtung, getrennt erfasst nach Kategorien (Motorräder, Fahrräder, PWs, LKWs).
- Geschwindigkeit sämtlicher Fahrzeuge.
- Anzahl Fussgängerinnen/Fussgänger pro Richtung.
- Verhalten der Verkehrsteilnehmenden einschliesslich Fussgängerinnen/Fussgänger im Messfeld (Spurtreue, Brems- oder Beschleunigungsverhalten, Beachtung der Vortrittsregelung usw.).
- Anzahl Missachtungen der Vortrittsregelung einschliesslich Missachtungen von Verkehrsregelungsanlagen.
- Anzahl Konfliktsituationen (konkrete Gefährdungen).
- Anzahl diverser anderer Verkehrsregelverletzungen (z. B. Rechts- oder Linksabbiegeverbote, Einfahren in Einbahn- oder Fahrverbotszonen, unerlaubte U-Turns usw.).

Zu Frage 6: Sämtliche Daten werden elektronisch archiviert und so lange wie notwendig gespeichert, um bei allfälligen Verkehrsflussänderungen, Unfallhäufigkeiten oder Bürgeranfragen erneut als Entscheidungsgrundlagen zu dienen. Vergleichszahlen (d. h. quantitative Vergleiche vor und nach Treffen einer bestimmten Massnahme) sind sehr wichtige Elemente im Verkehrsgeschehen, um eine Entwicklung in eine gewünschte Richtung zu lenken.

Zu Frage 7: Die Daten dienen grundsätzlich ausschliesslich den Behörden als Entscheidungsgrundlage und werden nicht an Privatpersonen weiter gereicht. Ausgenommen sind Fälle, wo die Dienstabteilung Verkehr für komplexe Verkehrsprobleme Ingenieurbüros damit beauftragt, Gutachten zu erstellen. Für diese Aufträge sind Verkehrsdaten eine unerlässliche Grundlage, weshalb ihnen zur Auftragserfüllung die erforderlichen Daten zugänglich gemacht werden.

Zu Frage 8: Bereits umgesetzt oder eingeleitet wurden Massnahmen im Bereich Tempo 30 und Begegnungszonen. Die Stadtpolizei Zürich betreibt ausserdem aufgrund einer entsprechenden Datenauswertung eine automatische Verkehrsüberwachungsanlage an der Albisrieder Strasse 416. Eine weitere Massnahme an einem andern Standort ist geplant. In anderen Fällen bestätigen durchgeführte Datenauswertungen objektiv die zum Beispiel von Anwohnerinnen/Anwohnern geäusserten subjektiven Wahrnehmungen nicht, wonach an einer bestimmten Strasse überdurchschnittlich häufig zu schnell gefahren wird oder das Verkehrsvolumen überproportional stark ist. In diesen Fällen lässt sich durch die objektiven Datenerhebungen und -auswertungen begründen, warum eine Massnahme an einem bestimmten anbegehrten Standort nicht notwendig oder angezeigt ist.

Zu Frage 9: Die Auswirkung einer Datenerhebung und das gestützt darauf beschlossene weitere Vorgehen wird den Antragstellern mitgeteilt. Die Detailauswertungen bleiben indes bei der Verwaltung, um zu gewährleisten, dass solche Daten nicht manipuliert werden können.

Zu Frage 10: Eine Datenbank zeigt durch Erheben breiter und genauer Verkehrsdaten die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse objektiv auf. Das ermöglicht es, die Situation an einem bestimmten Standort gesamtstädtisch zu vergleichen, um mit den vorhandenen Mitteln die richtigen Prioritäten zu setzen, der Gleichbehandlung von Antragstellerinnen/Antragstellern und der Verhältnismässigkeit von getroffenen Massnahmen Rechnung zu tragen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber